

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studiengang ändern	L-04-02-00 Seite: 1 von 14 Rev.: 01.00 Gültig ab: 14.01.2015
---	--	--

Inhalt:

1. Zweck des Prozesses
2. Geltungsbereich
3. Prozessverantwortliche
4. Liefernde des Prozesses
5. Nutzende des Prozesses
6. Prozesskennzahlen
7. Allgemeine Regelungen zum Prozess
8. Begriffe und Abkürzungen
9. Vorschriften, Normen und Richtlinien
10. Anlagen
11. Prozessübersicht

	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:
OE	SC	SC	VP SL
Name	Dr. Thurian, Patrick	Zschieschang, Anja	Prof. Heiß, Hans-Ulrich
Datum	16.08.2014	16.10.2014	08.01.2015
Unterschrift			

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studiengang ändern	L-04-02-00 Seite: 2 von 14 Rev.: 01.00 Gültig ab: 14.01.2015
---	--	--

1. Zweck des Prozesses

Der Prozess regelt die Änderung einer StuPO an der TU Berlin.
Das Ziel ist die Bereitstellung eines akkreditierungsfähigen Bachelor- bzw. Master-Studienganges. Die Prozessbeschreibung gilt auch für weiterbildende Studiengänge.

2. Geltungsbereich

Der Prozess besitzt im gesamten Qualitätsmanagementsystem für Lehre und Studium Gültigkeit.

3. Prozessverantwortliche

Verantwortlich für die Durchsetzung des Prozesses ist die den zugrunde liegenden Studiengang tragende Fakultät bzw. GKmE, vertreten durch den/die Studiengangsbeauftragte/-n. Als Prozessbeauftragte/-r ist SC 3 ist für die Umsetzung und Gestaltung des angepassten Prozesses verantwortlich.

4. Liefernde des Prozesses

Es gibt unterschiedliche Eingaben, die einzeln oder in Summe die Änderung einer StuPO erforderlich machen. Neben den regelmäßigen Qualitätszyklen auf Studiengangsebene (Lehrkonferenz durchführen, Studiengangsreview durchführen) können auch StuPO-relevante Moduländerungen (siehe L-04-01-00-S) oder geänderte rechtliche Rahmenbedingungen die Änderung einer StuPO erfordern.

5. Nutzende des Prozesses

Der Nutzerkreis des Prozesses ist sehr weiträumig gefasst. Dazu gehören unter anderem die Studienbewerber/-innen, Studierenden, Lehrenden, Modulverantwortlichen, Dekane/-innen, Referenten/-innen für Studium und Lehre, der Studierenden service sowie die Studienfachberatungen.

6. Prozesskennzahlen

nicht belegt

7. Allgemeine Regelungen zum Prozess

Eine StuPO beinhaltet die studiengangsspezifische Ergänzung der übergreifenden AllgStuPO. In Studiengängen, die in Form einer GKmE organisiert sind, übernimmt im Rahmen dieses Prozesses diese GKmE die Funktion des Fakultätsrates.

Im Falle eines weiterbildenden Studienganges stellt die Wirtschaftlichkeitsprüfung die Haushaltsneutralität sicher.

Wird eine studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung (ZZO) neu gefasst, dann ist diese für die Beschlussfassung vorzuhalten.

Je nach Umfang der Änderungen handelt es sich entweder um eine Änderungssatzung oder eine Neufassung. Im Fall der Neufassung erscheint die gesamte StuPO im AMBI. TU.

Der/die Studiengangsbeauftragte wird während des gesamten Prozesses von zentralen Abteilungen, Stabsstellen und Gremien der Universität sowie der/den beteiligten Fakultätsverwaltung/-en nach Bedarf beraten und unterstützt. Umfang und Zeitpunkt der notwendigen Beratung und Unterstützung unterscheiden sich von Fall zu Fall. Die Expertise für Anfragen im Zu-

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studiengang ändern	L-04-02-00 Seite: 3 von 14 Rev.: 01.00 Gültig ab: 14.01.2015
---	--	--

ge der Überarbeitung von Studiengängen verteilt sich grundsätzlich wie nachfolgend dargestellt:

- Das Strategische Controlling unterstützt die den/die Studiengangsbeauftragte/-n durch inhaltliche Beratung im Hinblick auf Verfahrensfragen, Akkreditierungsaussichten, kapazitäts Auswirkungen, CNW-Berechnung, geplante Zulassungszahlen sowie Auswirkungen auf interne und externe Mittelverteilungen.
- Die Abteilung I unterstützt den/die Studiengangsbeauftragte/-n in Satzungsfragen, insbesondere bei Prüfungsbelangen, beratend. Dazu begleitet sie die universitären Satzungsgebungsverfahren aus Studium und Lehre; berät die Fakultäten, die Kommission für Lehre und Studium (LSK) sowie den Akademischen Senat (AS) bei der Entwicklung von Ordnungen aus Studium und Lehre (insbesondere von Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen). Schließlich obliegt ihr die Rechtsaufsicht des Präsidiums, also die Prüfung und Gewährleistung der formalen Richtigkeit der Ordnungen, die Koordination der Beteiligung der zuständigen Senatsverwaltung, sowie die Veröffentlichung.
- Die Referate für Studium und Lehre der beteiligten Fakultäten bringen ihre Kompetenzen ein, z.B. in Kooperation mit dem Strategischen Controlling und der Abteilung I bei der Beratung des/-r Studiengangbeauftragten in universitären Satzungsgebungsverfahren (z.B. Anpassung der StuPO, Gestaltung des Studiengangverlaufes und CNW-Berechnung), weiterhin bei Serviceabsprachen mit anderen Fakultäten u.a.
- Die LSK berät den Akademischen Senat und das Präsidium in Grundsatzfragen der Lehre und des Studiums, insbesondere beim Erlass von Rahmenrichtlinien für das Studium und das Prüfungsverfahren. Sie berät die Fakultäten in allen Fragen von Lehre und Studium, insbesondere über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. Die LSK begutachtet die von den Fakultäten/Gemeinsamen Kommissionen vorgelegten Studien- und Prüfungsordnungen unter Beachtung vorhandener Rahmenrichtlinien und Akkreditierungsanforderungen und gibt eine entsprechende Stellungnahme ab.
- Die Ausbildungskommission begutachtet den von der AG vorgelegten Entwurf für die Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. Entwürfe weiterer Satzungen unter Beachtung vorhandener Rahmenrichtlinien und gibt eine entsprechende Stellungnahme.

Beschlussorgane

Der Fakultätsrat, der Akademische Senat, VP SL und - im Falle zugangs- oder zulassungsrelevanter Regelungen - die zuständige Senatsverwaltung sind die Beschlussorgane dieses Prozesses. Im Falle eines weiterbildenden Studiengangs beschließt das Präsidium über die Gebühren im der vom Kuratorium beschlossenen Rahmengebührenordnung.

Für die Beschlussfassung sind folgende Dokumente, sofern von der Änderung betroffen, vorzulegen:

- Änderungssatzung (zur StuPO) inkl. Modulliste
- Modulkatalog
- Kapazitäts- und CNW-Berechnung
- Synopse der Änderungen
- ergänzende Angaben zum Studiengang (siehe LSK-Formular)
- Antrag auf Genehmigung der Änderungssatzung
- Zugangs- und Zulassungsordnung (ZZO)
- Beschlüsse der Gremien

Fristen

Eine Auflistung der relevanten Fristen befindet sich in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der LSK. (http://www.tu-berlin.de/asv/menue/gremien/kommissionen_des_as/kommission_fuer_lehre_und_studium/XXX)

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studiengang ändern	L-04-02-00 Seite: 4 von 14 Rev.: 01.00 Gültig ab: 14.01.2015
---	--	--

8. Begriffe und Abkürzungen

- AK - Ausbildungskommission
- Akk... - Akkreditierungs...
- AllgStuPO - Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens
- AMBI. TU - Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin
- AS - Akademischer Senat der TU Berlin
- AuswahlSa – Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren
- BerIHG - Berliner Hochschulgesetz
- BerIHZG - Berliner Hochschulzulassungsgesetz
- BerHZVO - Berliner Hochschulzulassungsverordnung
- CNW - Curricularnormwert
- ECTS - European Credit Transfer and Accumulation System
- FFR - Frauenförderlinie
- FG - Fachgebiet
- FKR - Fakultätsrat
- FSC-L - Fakultäts-Verwaltungsleiter/-in
- GebO – Gebührenordnung
- GD - Geschäftsführende/-r Direktor/-in
- GKmE - Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnissen
- HRG - Hochschulrahmengesetz
- HRK - Hochschulrektorenkonferenz
- HL - Hochschullehrer/-in
- (Abt.) I - Studierendenservice
- IA 1 - Abteilung I - Servicebereich Master
- IA 2/3 - Abteilung I - Servicebereich Bachelor
- IB - Referat Prüfungen
- I DV - Bereich I DV - IT Team: Administration und Koordination
- IE - Referat Allgemeine Studienberatung
- I SIS – Experte/-in für Ordnungen aus Studium und Lehre
- K 3 – Referat für Angelegenheiten der Akademischen Selbstverwaltung
- K 35 - Wahlamt, Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Redaktion Amtliches Mitteilungsblatt der TUB (AMBI)
- KapVO – Kapazitätsverordnung
- KMK - Kultusministerkonferenz
- LP - Leistungspunkte
- LSK - Kommission für Lehre und Studium
- MA - Mitarbeiter/-in
- Ref S&L - Referent/-in für Studium und Lehre
- SC 2 - Strategisches Controlling 2 (Struktur- und Entwicklungsplanung)
- SC 3 - Strategisches Controlling 3 (Qualitätsmanagement, Studienreform und Kennzahlen)
- SD - Studiendekan/-in
- SenBJW - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
- SG - Studiengang
- SGB - Studiengangsbeauftragte/-r

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studiengang ändern	L-04-02-00 Seite: 5 von 14 Rev.: 01.00 Gültig ab: 14.01.2015
---	--	--

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studiengang ändern	L-04-02-00 Seite: 6 von 14 Rev.: 01.00 Gültig ab: 14.01.2015
---	--	--

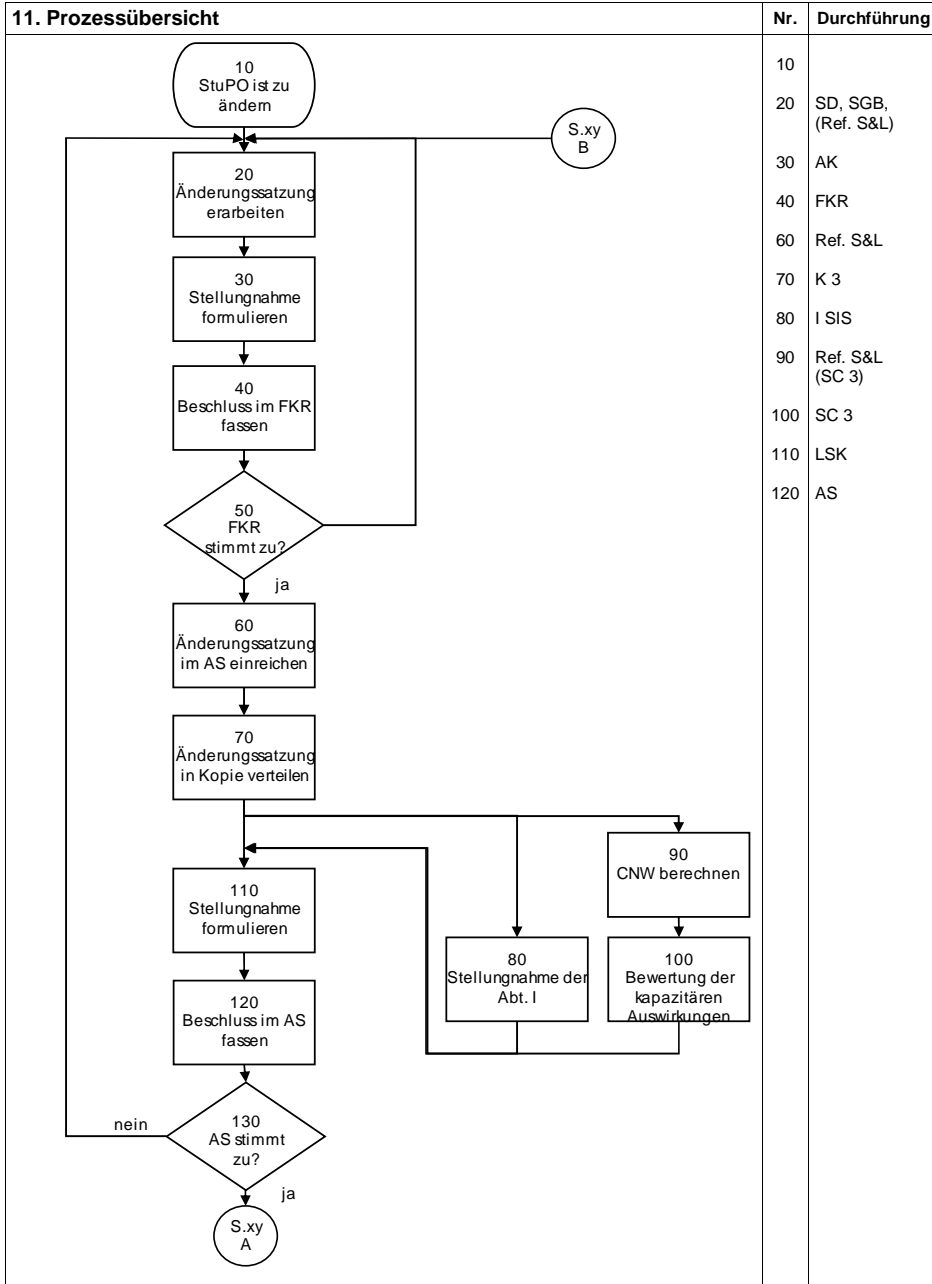
StaLa - Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
 StuPO - Studien- und Prüfungsordnung
 SWS - Semesterwochenstunden
 TUB - Technische Universität Berlin
 VP SL - Vizepräsident/-in für Studium und Lehre
 ZZO – Zugangs- und Zulassungsordnung

9. Vorschriften, Normen und Richtlinien

Allgemeine Richtlinien der Akkreditierungsagenturen
 Auswahlsatzung der TU Berlin
 Berliner Hochschulgesetz (BerHGG)
 Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerHZG)
 Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerHZVO)
 Checkliste zur Integration von Gender- und Gleichstellungsaspekten in die Studiengänge der TU Berlin i.d.F.v. 07.08.2013
 Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR)
 ECTS als System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (HRK, 2004)
 ECTS-Richtlinien
 Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)
 Fachspezifische Ergänzende Hinweise (ASIIN 2006, 2007)
 Fachspezifische Richtlinien der Akkreditierungsagentur (z.B. ASIIN)
 Frauenförderrichtlinien der TU Berlin (FFR)
 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)
 Hochschulvertrag zwischen dem Land Berlin und der Technischen Universität Berlin (Vertrag für die Jahre 2010 bis 2013 gemäß Artikel II des Haushaltsstrukturgesetzes 1997)
 Internationale Richtlinien (z.B. EUR-ACE)
 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (KMK, 10.10.2003 i.d.F. 04.02.2010)
 Leitbild, (TUB 2012)
 Leitlinien für die Weiterentwicklung von Studiengängen an der Technischen Universität Berlin (TUB, 16.02.2000)
 Grundordnung der Technischen Universität Berlin in der jeweils gültigen Fassung
 Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) in der jeweils gültigen Fassung
 Qualitätssicherung in der Lehre (KMK, 2005)
 Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (KMK, 2000, i.d.F. 2004)
 Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Akkreditierungsrat, 08.12.2009 i.d.F.v. 20.02.2013)
 Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung

10. Anlagen

nicht belegt



Nr.	Vorgaben/Eingaben	Verfahren	Ergebnisse	Durchführung (Mitwirkung)
10		Es gibt unterschiedliche Eingaben, die einzeln oder in Summe die Änderung einer StuPO erforderlich machen. Das sind beispielsweise Änderungen, die sich aus den regelmäßigen Qualitätszyklen auf Studiengangsebene (Lehrkonferenz durchführen, Studiengangsreview durchführen) ergeben, es können auch StuPO-relevante Moduländerungen (siehe L-04-01-00-S) oder geänderte rechtliche (Rahmen-)bedingungen die Änderung einer StuPO erfordern.		
20		In Abhängigkeit vom konkreten Anlass der StuPO-Änderungen wird eine Änderungssatzung erarbeitet sowie ggf. weitere relevante Dokumente überarbeitet. Auf Anfrage beraten die LSK, die Abt. I und das Strategische Controlling im Bedarfsfall frühzeitig im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben. (Siehe 7. Allgemeine Regelungen)	Änderungssatzungsentwurf (ggf. inkl.: Synopse der Änderungen, Modulliste, Modulkatalog, Kompetenzzieldarstellung, Servicezusage servicegebender Fakultät/-en)	SD, SGB, (Ref. S&L)
30	Änderungssatzungsentwurf	Die AK nimmt Stellung zu den eingereichten Unterlagen.	Stellungnahme der AK	AK
40	Änderungssatzungsentwurf, Stellungnahme AK	Der Fakultätsrat beschließt die Änderungssatzung. Bei einer Ablehnung fordert der FKR den SGB zu Änderungen auf. Abhängig davon sind die entsprechenden Teile erneut zu bearbeiten.	FKR-Beschluss, ggf. Stellungnahme mit Änderungsaufforderung	FKR
60	Änderungssatzung, Fakultätsratsbeschluss, Stellungnahme der AK, ggf. ergänzende Angaben	Die vom FKR beschlossene Änderungssatzung wird bei der AS-Geschäftsstelle in gedruckter und in digitaler Form eingereicht. Es sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen: AS-Beschlussvorlage, Fakultätsratsbeschluss, Stellungnahme der AK, ggf. ergänzende Angaben.	AS-Beschlussvorlage (inkl. Anlagen)	Ref S&L (AS-Geschäftsstelle)
70	AS-Beschlussvorlage (inkl. Anlagen)	Die AS-Beschlussvorlage wird auf Vollständigkeit geprüft und in Kopie an I SIS, SC 3 und die LSK weitergeleitet.		K 3
80	AS-Beschlussvorlage	Die Änderungssatzung wird rechtlich geprüft.	Prüfvermerk	I SIS
90	Änderungssatzung, Modulkatalog	Ggf. wird eine CNW-Berechnung durchgeführt.	ggf. CNW-Berechnung	Ref S&L (SC 3)
100	AS-Beschlussvorlage, ggf. CNW-Berechnung	Die Prüfkriterien sind: - das Vorliegen der Servicezusagen der servicegebenden Fakultäten und - die kapazitären und finanziellen Konsequenzen auf Basis geplanter Zulassungszahlen der Lehreinheit.	ggf. Prüfbericht	SC 3
110	AS-Beschlussvorlage, Prüfvermerk I SIS, ggf. Prüfbericht SC 3	Die LSK formuliert unter Beachtung vorhandener Rahmenrichtlinien, insbesondere der AllStuPO, der Leitlinien für die Studiengangentwicklung an der TU Berlin und Anforderungen der Konzeptakkreditierung eine Stellungnahme zur Änderungssatzung. I SIS und SC 3 sind beratend in der LSK tätig.	Stellungnahme der LSK	LSK

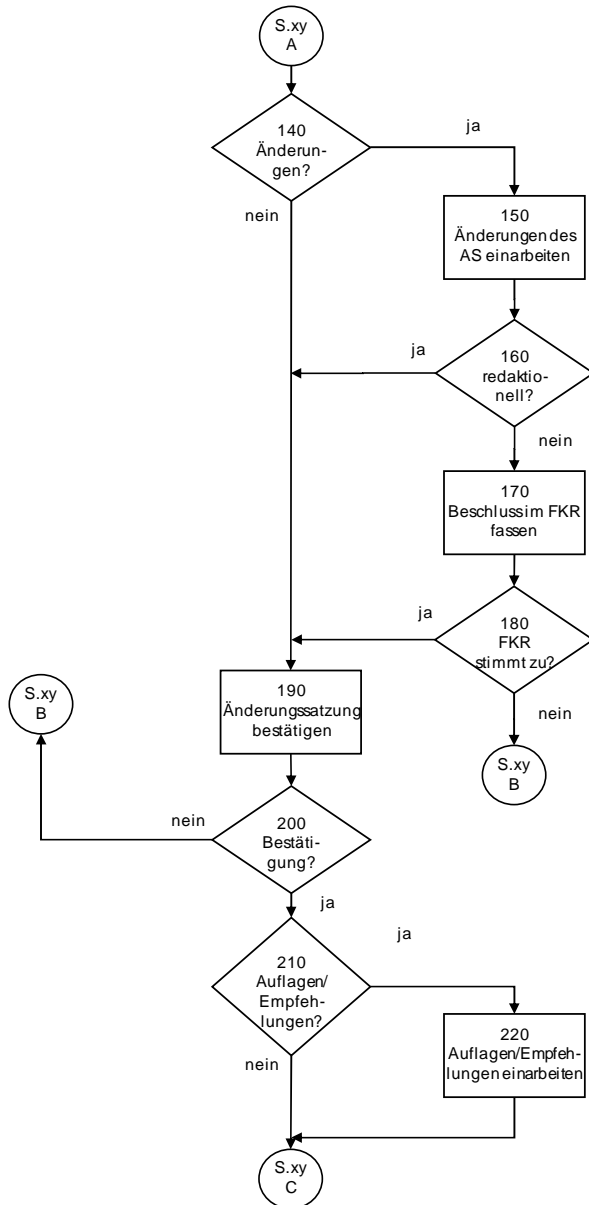
TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studiengang ändern	L-04-02-00 Seite: 9 von 14 Rev.: 01.00 Gültig ab: 14.01.2015
---	--	--

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studiengang ändern	L-04-02-00 Seite: 10 von 14 Rev.: 01.00 Gültig ab: 14.01.2015
---	--	---

Nr.	Vorgaben/ Eingaben	Verfahren	Ergebnisse	Durchführung (Mitwirkung)
120	AS-Beschlussvorlage, Stellungnahme der LSK, ggf. Prüfbericht SC 3, Prüfvermerk I SIS, ggf. Stellungnahme der Fakultät	Die Fakultät äußert in der Regel im Vorfeld der AS-Sitzung, welche der Anmerkungen (I SIS, SC 3 und LSK) übernommen werden. Der AS gibt zur Änderungssatzung eine Stellungnahme ab.	AS-Stellungnahme	AS
130		Ergeben sich aus der Stellungnahme des AS Änderungen der Vorlage, erfolgt einmalig die Rückgabe an die Fakultät. Im Falle einer erneuten negativen Stellungnahme durch den AS kann die Fakultät als Satzungsgeberin die Änderungssatzung mit der negativen Stellungnahme des AS an das Präsidium zur Bestätigung (190) weiterreichen.		

11. Prozessübersicht

Nr. Durchführung

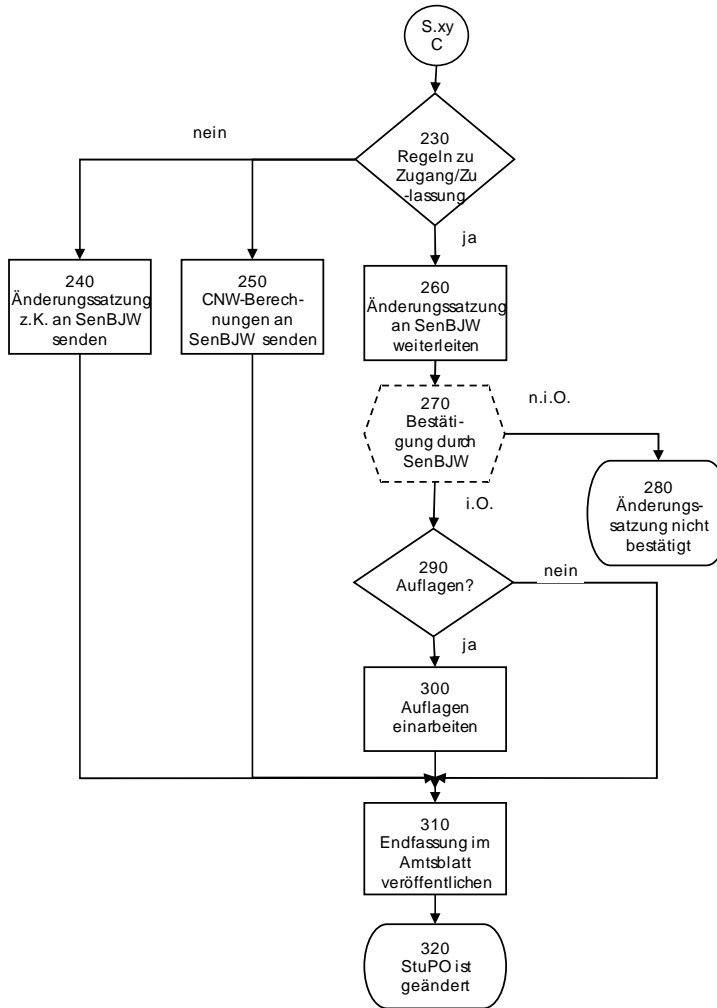


150 Ref. S&L (I SIS)
170 FKR
180
190 VP SL (I SIS)
200
210
220 Ref S&L (I SIS)

Nr.	Vorgaben/Eingaben	Verfahren	Ergebnisse	Durchführung (Mitwirkung)
150	AS-Beschlussvorlage, Stellungnahme AS	Die vom AS vorgeschlagenen Änderungen werden nach Ermessen der Fakultät eingearbeitet.	Revision der Änderungssatzung	Ref S&L, FKR (I SIS)
170	Revision der Änderungssatzung	Im Falle nichtredaktioneller Änderungen fasst der FKR erneut einen Beschluss zur Revision der Änderungssatzung.	Beschluss FKR	FKR
180		Ein zustimmender Beschluss zur Revision der Änderungssatzung ist die Voraussetzung für die Bestätigung durch das Präsidium (190). Lehnt der FKR die Revision der Änderungssatzung ab, muss ein neuer Entwurf (20) erarbeitet werden.		
190	(Revision der) Änderungssatzung	Die Änderungssatzung wird vom Präsidium bestätigt.	Bestätigung/Nicht-Bestätigung	VP SL (I SIS)
200		Lehnt das Präsidium die (Revision der) Änderungssatzung ab, muss ein neuer Entwurf (20) erarbeitet werden.		
220		Die vom Präsidium vorgeschlagenen Empfehlungen werden nach Ermessen der Fakultät eingearbeitet, währenddessen die Auflagen in jedem Fall übernommen werden.		Ref S&L (I SIS)

11. Prozessübersicht

Nr. Durchführung



230
240 I SIS
250 SC 3
260 I SIS
270 SenBJW
280
290
300 Ref. S&L
(I SIS)
310 I SIS
320

Nr.	Vorgaben/ Eingaben	Verfahren	Ergebnisse	Durchführung (Mitwirkung)
230	Änderungssatzung	Gemäß § 90 BerlHG ist im Falle des Vorhandenseins von Regelungen zum Zugang oder Zulassung die Bestätigung durch die zuständige Senatsverwaltung erforderlich. Die Änderungssatzung wird durch I SIS auf ihre Bestätigungspflicht hin geprüft.		
240		Sind keine Regelungen zum Zugang oder Zulassung betroffen, erhält die zuständige Stelle der Senatsverwaltung die Änderungssatzung zur Kenntnis.		
250	CNW-Berechnung	Die CNW-Berechnung wird ggf. an die zuständige Stelle der Senatsverwaltung gesendet.		SC 3
260	Änderungssatzung, Beschluss FKR, Beschluss LSK, Beschluss AS, Bestätigung Präsidium, ggf. ZZO	Die Unterlagen werden mit Antrag auf Bestätigung der Zugangs- und Zulassungsregelungen eingereicht.	Antrag auf Bestätigung der Zugangs- und Zulassungsregelungen	I SIS
270	Antrag auf Bestätigung der Zugangs- und Zulassungsregelungen, Änderungssatzung, Beschluss FKR, Beschluss LSK, Beschluss AS, Bestätigung Präsidium, ggf. ZZO	Die zuständige Stelle der Senatsverwaltung prüft die Änderungssatzung und ggf. die ZZO. Die Senatsentscheidung geht bei der Universitätsleitung ein, diese leitet das Schreiben an die betroffene Fakultät und AS zur Beschlusskontrolle (des eigenen Beschlusses) weiter.	Änderungssatzung betätigt/ Änderungssatzung mit Auflagen betätigt/ Änderungssatzung nicht betätigt	SenBJW
280	Änderungssatzung nicht betätigt	Aus der Begründung der zuständigen Stelle der Senatsverwaltung ergibt sich im Einzelfall die weitere Verfahrensweise und ggf. der Wiedereinstiegspunkt im Prozess.		
290		Im Falle der Bestätigung der Änderungssatzung durch die zuständige Stelle der Senatsverwaltung, kann diese mit oder ohne Auflagen erfolgen.		
300	Änderungssatzung mit Auflagen betätigt	Aus den formulierten Auflagen der Sen B JW ergibt sich im Einzelfall die weitere Verfahrensweise und die zur Erfüllung der Auflagen einzubindenden Stellen. In der Regel arbeiten die Referate S&L unter Beteiligung von I SIS die Auflagen ein.	Vorlage AMBI	Ref S&L (I SIS, K 3)
310	Vorlage AMBI	Die Endfassung der Änderungssatzung wird bekannt gemacht, in der Regel durch Veröffentlichung im Amtsblatt und tritt damit in Kraft.		I SIS, K 3